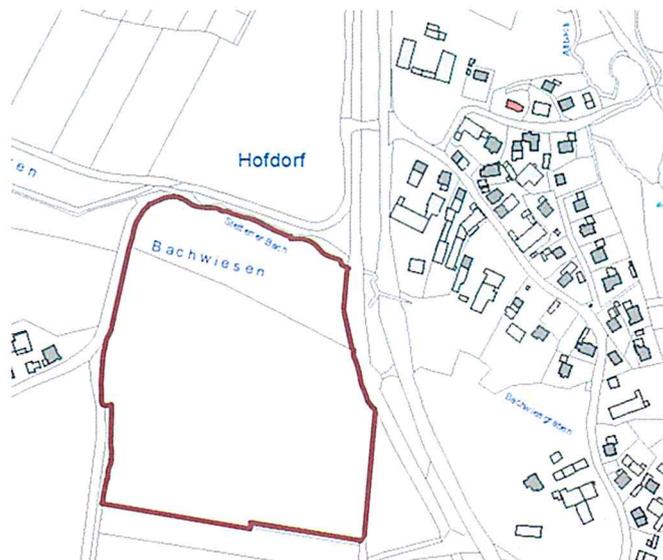


Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen
Bebauungs- mit integriertem Grünordnungsplan
„SO Freiflächenphotovoltaikanlage Hofdorf VI“
(Änderung des Flächennutzungs- u. Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 23)

Der Gemeinderat Hunderdorf hat mit Beschluss vom 29.02.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Hofdorf VI“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungs- mit integriertem Grünordnungsplan „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Hofdorf VI“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, dem Umweltbericht und dem Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, auf der Homepage der Gemeinde Hunderdorf unter www.hunderdorf.de und auf der Seite des zentralen Landesportals für Bauleitplanung Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> einsehen.



Die Unterlagen zu diesem Verfahren sind auch im Rathaus Hunderdorf, Sollacher Str. 4, 94336 Hunderdorf, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungs- mit integriertem Landschaftsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hunderdorf, 25.04.2024

Gemeinde Hunderdorf



Max Höcherl
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.

Angeheftet am 26.04.2024

Abgenommen am 31.05.2024

Hunderdorf, den 31.05.2024

Pollmann, Geschäftsstellenleiter